



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Verbundetat 2017			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	O/IX/2017/0325	14.06.2017	11

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.06.2017	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	29.06.2017	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	05.07.2017	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2017 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2018 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2018), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2018 zu ermöglichen. Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2018 wird der endgültige Verbundetat 2018 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung/Sachstandsbericht:

Verbundetat 2017 (endgültig)

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2017 (Stand: Juni 2017) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Die neue Regelung der Zweckbildung eines Anteils der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zur Schaffung von Anreizen zum Einsatz neuer und barrierefreier Fahrzeuge werden gesondert mit der Drucksache „Änderung des ÖPNVG NRW – Anreize für Fahrzeuge“ (Nr. O/IX/2017/0326) zur Beschlussfassung vorgelegt. Da zum Sitzungsblock März/April 2017 nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die diesbezüglich noch zu schaffenden Vorgaben bezogen auf den VRR materielle Auswirkungen auf die Planungen zum Verbundetat 2017 der Verkehrsunternehmen haben könnten, wird der Verbundetat 2017 (endgültig) erst mit dieser Vorlage den Gremien des VRR zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Verbundetat 2017 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gemäß §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge, Betriebsleistungen und Verwendung der zweckgebundenen Mittel der ÖPNV-Pauschale wie sie der VRR AöR zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegen. Gemäß § 19b Abs. 2 Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (hiervon ausgenommen sind Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben). Weiterhin basiert der vorliegende Verbundetat auf den Alternativenwahlen der Aufgabenträger zur ÖPNV-Pauschale.

Die vorliegenden Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage in der Spalte 14 „§§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags-, Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung durch die VRR AöR.

Gemäß Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie werden die bisher geleisteten Raten für das Jahr 2017 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2017 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2017 (Stand Juni 2017) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Vorgehen bzgl. des Verbundetats 2018 (vorläufig)

Wie bereits in den letzten Jahren erfolgt, wird aus Praktikabilitätsgründen mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2018 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2017 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2018 – wie bisher – gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis des vierten Abschlags des Jahres 2017 erfolgen. Die darauf folgenden Abschläge werden sich dann – wie bisher – nach dem endgültigen Verbundetat 2018 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2018 vorgelegt wird.

Anlagen